

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.04.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 35.000 € beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof
- 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall,

2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1.

§ 8 Beratender Ausschuss

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet: Lonsee - Ausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den Gemeinderäten des Wohnbezirks Lonsee.

(3) Weitere beratende Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeit des beratenden Ausschusses

(1) Der beratende Ausschuss hat die Gemeindeverwaltung zu beraten.

(2) Der beratende Ausschuss ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Wohnbezirk Lonsee betreffen zu hören; er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Wohnbezirk betreffen.

III. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 3.000 € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich der Gewährung über- bzw. außertariflicher Leistungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 bzw. S 1 bis S 8b, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 €,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt,

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beratenden Ausschuss,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

(2) Die Tätigkeit des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

IV. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Lonsee
 - 1.2 Ettlenschieß
 - 1.3 Halzhausen
 - 1.4 Luizhausen
 - 1.5 Radelstetten
 - 1.6 Sinabronn
 - 1.7 Urspring
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile 1.2 bis 1.7 werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Ettlenschieß	2 Sitze
2.2	Wohnbezirk Halzhausen	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Lonsee	8 Sitze
2.4	Wohnbezirk Luizhausen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Radelstetten	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk Sinabronn	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk Urspring	3 Sitze

VI. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
- 1.1 Ettlenschieß
 - 1.2 Halzhausen, bestehend aus den Ortsteilen Halzhausen und Sinabronn,
 - 1.3 Luizhausen
 - 1.4 Radelstetten
 - 1.5 Urspring

§ 16
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Ettlenschieß 8 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Halzhausen 10 Mitglieder
 - 2.3 in der Ortschaft Luizhausen 8 Mitglieder
 - 2.4 in der Ortschaft Radelstetten 8 Mitglieder
 - 2.5 in der Ortschaft Urspring 8 Mitglieder
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat Halzhausen werden mit Vertretern der nachstehenden Ortsteile wie folgt besetzt:
 - 3.1 Ortsteil Halzhausen 7 Mitglieder
 - 3.2 Ortsteil Sinabronn 3 Mitglieder

§ 17
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Entscheidung über die Bauvorhaben sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 10.000 € bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 - 4.2 die Verpachtung der Schafweiden und des Fischwassers sowie die Verpachtung der Jagd, sofern die Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagd übertragen hat;
 - 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall;

- 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
- 4.8 die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- 4.9 die Verwaltung der gemeindeeigenen Waldungen und sonstigen Grundstücke.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrats.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.09.2016 außer Kraft.

Lonsee, den 08.04.2019

Jochen Ogger
Bürgermeister